

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines Gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes in der Seelsorgeeinheit 5 „Zocklerland“

Zur Erledigung der Aufgaben der Kirchenpflege wird ein Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt auf der Grundlage der §§ 66 ff. der KGO gebildet.

Hierfür wird, auf der Grundlage des Gesetzes über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 20. Mai 2019 (BO-Nr. 2712 – 09.05.19, KABI [2019] 218-221 in der jeweils geltenden Fassung), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den in Absatz 1 aufgeführten Kirchengemeinden geschlossen.

1. Die Kirchengemeinden (Patronat, Ort)
  - St. Simon und Judas, Zußdorf
  - St. Sebastian, Pfrungen
  - St. Martin, Esenhausen
  - St. Stephanus, Ringgenweiler
  - St. Venantius, Pfrarrenbach
  - St. Johannes Baptist, Danketsweiler
  - St. Johannes Baptist, Wilhelmskirch
  - St. Gallus, Kappel

vereinbaren, zur Erledigung der Aufgaben der Kirchenpflege ein Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt gemäß § 69 KGO mit einem/einer hauptamtlichen Kirchenpfleger:in einzurichten.

2. Das Gemeinschaftliche Kirchenpflegeamt besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit. Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, bleibt die Rechtsstellung der vorstehenden Kirchengemeinden und der sich in ihrer Trägerschaft befindlichen Einrichtungen sowie der dazugehörigen Kirchenpflegestiftungen unberührt.
3. Die Geschäfte des Gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes werden von dem/der Gemeinschaftlichen Kirchenpfleger:in geführt.  
Gemeinschaftliche/r Kirchenpfleger:in ist der/die jeweilige von den Kirchengemeinderäten der vorgenannten Kirchengemeinden in ihrer jeweiligen Kirchengemeinderatssitzung gewählte Kirchenpfleger:in. Er/Sie hat die dem/der Kirchenpfleger:in in der Kirchengemeindeordnung zugewiesene Rechtsstellung (§§ 66 – 67 KGO) in den vorgenannten Kirchengemeinden.
4. Anstellungsträger des/der Gemeinschaftlichen Kirchenpfleger:in ist die Kirchengemeinde St. Simon und Judas in Zußdorf.
5. Die Auswahl des/der Gemeinschaftlichen Kirchenpfleger:in erfolgt durch ein paritätisch besetztes Gremium aller beteiligten Kirchengemeinden unter dem Vorsitz des Leitenden Pfarrers der Seelsorgeeinheit 5 „Zocklerland“.

6. Der/Die Gemeinschaftliche Kirchenpfleger:in ist den Organen aller aufgeführten Kirchengemeinden jeweils im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit für die ordnungsmäÙe Ausführung der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens verantwortlich und an deren rechtmäÙige Weisungen und Beschlüsse gebunden. Er/Sie führt im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit den Schriftverkehr selbständig.
7. Das Gemeinschaftliche Kirchenpflegeamt unterstützt den Pfarrer und die örtlichen Gremien bei der Wahrnehmung der örtlichen Verwaltung. Näheres regelt eine Geschäftsverteilung.
8. Die Dienstaufsicht über den/die Gemeinschaftliche/n Kirchenpfleger:in übt der Leitende Pfarrer der Seelsorgeeinheit aus.
9. Aufgaben, Deputat und Eingruppierung des/der Gemeinschaftlichen Kirchenpflegers/Kirchenpflegerin richten sich nach den Regelungen zur Weiterentwicklung Kirchenpflege (BO-Nr. 2780 – 13.05.19, KABI [2019] 224-225 in der jeweils geltenden Fassung).
10. Alle beteiligten Kirchengemeinden streben an, Regelungen und Verwaltungsabläufe anzugleichen.
11. Alle beteiligten Kirchengemeinden teilen die Personal- und Sachkosten für das Gemeinschaftliche Kirchenpflegeamt entsprechend der öffentlich-rechtlichen Zusatzvereinbarung zur Finanzierung gemeinsamer Kosten.
12. Bei Differenzen über die Auslegung dieser Vereinbarung und bei Schwierigkeiten, die sich durch eine Aussprache nicht beheben lassen, ist der Dekan gemäß § 84 Absatz 1 KGO um Vermittlung zu ersuchen.
13. Die Vereinbarung tritt am / rückwirkend zum \_\_\_\_\_ (Datum) in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.  
Eine Kündigung ist nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführenden Kirchengemeinde (s. Pkt. 4) möglich.
14. Diese Vereinbarung und künftige Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Aufsicht (§ 69 KGO i.V.m. § 9 Gesetz über Zusammenarbeit).

Unterschriften der Pfarrer und aller Gewählten Vorsitzenden

Kirchengemeinde: <u>Wilhelmskirche</u> Ort, Datum Pfarrer <u>[Signature]</u> Gewählte/r Vorsitzende/r	Kirchengemeinde: <u>Dankersweiler</u> <u>Horgenzell, 26.03.25</u> Ort, Datum Pfarrer <u>[Signature]</u> Gewählte/r Vorsitzende/r
Kirchengemeinde: (Patronat, Ort) <u>Pöggendorf</u> Ort, Datum Pfarrer <u>P. Gindl</u> Gewählte/r Vorsitzende/r	Kirchengemeinde: (Patronat, Ort) <u>Pfrungen</u> <u>28.03.25</u> Ort, Datum Pfarrer <u>[Signature]</u> Gewählte/r Vorsitzende/r
Kirchengemeinde: <u>Kappel</u> (Patronat, Ort) <u>[Signature]</u> Ort, Datum Pfarrer Gewählte/r Vorsitzende/r	Kirchengemeinde: (Patronat, Ort) Ort, Datum Pfarrer Gewählte/r Vorsitzende/r
Kirchengemeinde: (Patronat, Ort) <u>Zubsdorf</u> Ort, Datum Pfarrer <u>[Signature]</u> Gewählte/r Vorsitzende/r	Kirchengemeinde: (Patronat, Ort) Ort, Datum Pfarrer Gewählte/r Vorsitzende/r
Kirchengemeinde: (Patronat, Ort) <u>Esenhausen</u> <u>20.03.25 Horgenzell</u> Ort, Datum Pfarrer <u>[Signature]</u> Gewählte/r Vorsitzende/r	Kirchengemeinde: (Patronat, Ort) Ort, Datum Pfarrer Gewählte/r Vorsitzende/r

Zur Kenntnis genommen: (Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache)

Kirchengemeinde: (Patronat, Ort) <u>Harrenbach</u> <u>20.03.25 Horgenzell</u> Ort, Datum Administrator <u>[Signature]</u> Gewählte/r Vorsitzende/r	Kirchengemeinde: (Patronat, Ort) Ort, Datum Administrator Gewählte/r Vorsitzende/r
--	---